

„Ein „non-self-executing“ Staatsvertrag ist in einem bestimmten Verfahren weder von einem Gericht noch vom StGH selbst anzuwenden und scheidet daher mangels innerstaatlicher Verbindlichkeit in einem gerichtlichen Vorfragenbereich als ein Prozessgegenstand vor dem StGH von vornherein aus.“¹⁷⁷

Eine Überprüfung von Staatsverträgen durch den StGH ist also gemäss der Regierung klar auf unmittelbar anwendbare staatsvertragsrechtliche Normen beschränkt.

3.4 Das Abschlussverfahren von völkerrechtlichen Verträgen

Von erheblicher Bedeutung in dieser Arbeit ist die Kompetenzordnung und der Ablauf beim Verfahren zum Abschluss von Staatsverträgen. Denn bei der vorläufigen Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen handelt es sich um eine Modifizierung der verschiedenen Phasen des Abschlussverfahrens, welche unter anderem auf die zeitliche Wirkung des Vertrages und das Inkrafttreten einen Einfluss haben kann.¹⁷⁸

Im Zuge der vorläufigen Anwendung von Staatsverträgen stellt sich auch die Frage, ob der Regierung grundsätzlich die Kompetenz zukommt, Staatsverträge vorläufig anzuwenden, ohne dabei die Zustimmung des Landtages abzuwarten. Diese Frage rührt daher, dass der Grund für eine vorläufige Anwendung oft mit einer gewissen Dringlichkeit einhergeht (dazu weiter unten). Daher wird hier der genaue Ablauf des Verfahrens zum Abschluss von Staatsverträgen und die dafür zuständigen Organe detailliert herausgearbeitet und dargestellt.

3.4.1 Verfahrensschritte beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen

Da keinem Verhandlungspartner zugemutet werden kann, dass er sich vor dem Vertragsabschluss mit dem innerstaatlichen Recht des anderen Staates oder den Regeln einer internationalen Organisation vertraut macht oder vorgängig überprüft, ob der jeweilige Verhandlungspartner zur Unterzeichnung oder zum Abschluss innerstaatlich ermächtigt worden ist, hat sich auf internationaler Ebene ein standardisiertes Abschlussverfahren etabliert. Diese Regeln haben zum Teil auch Eingang in die Wiener Vertragsrechtskonvention gefunden und wurden dort teilweise ausgebaut. In Art. 7 WVK¹⁷⁹ wird beispielsweise festgelegt, welche Organe wie auftreten müssen, um als verhandlungs- und/oder als abschlussbefugt akzeptiert zu

¹⁷⁷ Regierung, Staatsgerichtshofgesetz, 2003, S. 36.

¹⁷⁸ Vgl. Montag, vorl. Anwendung, 1986, S. 21ff.

¹⁷⁹ Art. 7 WVK LGBl. 1990/71.